

Informationsstand 19.12.2020

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2020 Änderungen an der Covid-19-Härtefallverordnung sowie an der Covid-19-Verordnung zum Erwerbsausfall beschlossen. Insbesondere werden bei den kantonalen **Härtefallmassnahmen** die **Umsatzschwelle für einen Anspruch auf Härtefallhilfe von 100'000 auf 50'000 Franken gesenkt** und beim **Covid-Erwerbsersatz** die für den Leistungsbezug **nötige Umsatzeinbusse von 55 auf 40 Prozent gesenkt**.

Die angepassten Verordnungen treten am 19. Dezember 2020 in Kraft.

Informationsstand 05.11.2020

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 4. November 2020 beschlossen, den Corona-Erwerbsersatz auch für indirekt betroffene Selbständigerwerbende zu verlängern.

Selbständigerwerbende mit massgeblicher Umsatzeinbusse

Neu haben Personen einen Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz, deren Erwerbstätigkeit wegen Massnahmen gegen das Corona-Virus massgeblich eingeschränkt ist und die eine Lohn- oder Einkommenseinbusse erleiden. Die massgebliche Einschränkung ist definiert durch einen Umsatzverlust von **mindestens 55 Prozent** im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019.

Personen, die einen Erwerbsausfall erleiden und auf welche die oben aufgeführten Situationen zutreffen, müssen bei ihrer AHV-Ausgleichskasse einen Antrag einreichen. Die entsprechenden Formulare stehen auf den Webseiten der Ausgleichskassen bereit.

Ebenfalls Anspruch haben Selbständigerwerbende, die wegen einer ärztlich oder behördlich verordneten Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen (Ausnahme Selbstquarantäne, Einreise aus einem Risikogebiet, bei der Möglichkeit von Home-Office). Es werden maximal 10 Taggelder ausbezahlt.

Informationsstand 12.09.2020

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 11. September 2020 beschlossen, die Geltungsdauer der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall zu verlängern. Somit kann die Corona-Erwerbsersatzentschädigung in gewissen Fällen auch nach dem 16. September 2020 ausgerichtet werden. Die Verlängerung betrifft Selbständigerwerbende, die ihren Betrieb schliessen mussten oder deren Veranstaltungen verboten wurden.

Personen, die an der Ausübung der Erwerbstätigkeit verhindert sind, können nach dem 16. September 2020 weiterhin Corona-Erwerbsersatz beziehen, wenn eine der folgenden Situationen auf sie zutrifft:

- **Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Kinderbetreuung nicht mehr gewährleistet ist**
Bei einer behördlich angeordneten Betriebsschliessung (Schule, Kindergarten oder Sondereinrichtung) oder Quarantäne.

- **Behördlich angeordnete Quarantäne**

Bei einer von der Kantonsärztin oder vom Kantonsarzt oder einer anderen Behörde angeordneten Quarantäne. Personen, die nach der Rückkehr aus einer Region, die in der Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgeführt ist, unter Quarantäne gestellt werden, haben keinen Anspruch auf die Zulage; ausser, das Land war zum Zeitpunkt der Abreise noch nicht auf dieser Liste. Wie bisher beträgt der Anspruch im Quarantänefall 10 Taggelder.

- **Selbstständigerwerbende bei Betriebsschliessung**

Selbstständigerwerbende, deren Tätigkeit auf Anordnung der Behörden eingestellt oder massgeblich eingeschränkt wird. Bei einer Betriebsschliessung, z. B. einer Bar oder eines Clubs, besteht der Anspruch für die Dauer der Schliessung.

- **Veranstaltungsverbot**

Bei einem angeordneten Veranstaltungsverbot haben Selbstständigerwerbende, die für diese Veranstaltung eine Leistung erbracht hätten, Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz. Die Taggelder decken die Tage ab, an denen die Veranstaltung hätte stattfinden sollen, einschliesslich der Vorbereitungszeit.

Sämtliche Leistungen, die auf der Grundlage der bis zum 16. September 2020 geltenden Verordnung gewährt werden, enden automatisch an diesem Tag. Personen, die einen Erwerbsausfall erleiden und auf die oben aufgeführten Situationen zutreffen, müssen bei ihrer Ausgleichskasse **einen neuen Antrag** einreichen.

Informationsstand 01.07.2020

Der Anspruch, der direkt oder indirekt von Massnahmen gegen das Corona-Virus betroffenen Selbstständigerwerbenden auf Corona-Erwerbsersatz wird bis zum 16. September verlängert. Damit trägt er dem Umstand Rechnung, dass viele Betriebe ihre Tätigkeit noch nicht oder noch nicht vollständig aufnehmen können, obwohl die Massnahmen gegen die Corona-Pandemie ganz oder teilweise aufgehoben wurden.

Die Betroffenen brauchen keine besonderen Schritte zu unternehmen, die AHV-Ausgleichskassen nehmen die Auszahlung ihres Corona-Erwerbsersatzes wieder auf.

Informationsstand 20.05.2020

Die notrechtlich verordneten COVID-Massnahmen werden in Abstimmung mit den Lockerungs-etappen zur Öffnung der Wirtschaft schrittweise aufgehoben. Für direkt oder indirekt betroffene Selbstständigerwerbende wurde der Anspruch auf Taggelder am 16. Mai 2020 aufgehoben.

Informationsstand 16.04.2020

Um Härtefälle zu vermeiden, weitet der Bundesrat den Corona-Erwerbsersatz auf Selbstständigerwerbende aus, die nicht direkt von Betriebsschliessungen oder vom Veranstaltungsverbot betroffen sind. Voraussetzung ist, dass ihr AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen höher ist als 10 000 Franken, aber 90 000 Franken nicht übersteigt.

Die Entschädigung ist, wie die bereits bestehende Corona-Erwerbsausfallentschädigung, auf 196 Franken pro Tag, also auf 5'880 Franken pro Monat begrenzt. Der Anspruch entsteht rückwirkend ab dem 1. Tag des Erwerbseinbruchs, frühestens ab dem 17.3.2020, und endet nach zwei Monaten, spätestens aber mit der Aufhebung der Massnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie

Informationsstand 01.04.2020

Per Medienmitteilung vom 1. April 2020 informiert der Bund, dass eine Unterstützung im Sinne einer Abfederung von Härtefällen für Selbständige bis zum 8. April 2020 geprüft wird, welche sich durch den weitgehenden Stillstand der Wirtschaft mit Erwerbseinbussen konfrontiert sehen, obwohl ihre Erwerbstätigkeit nicht verboten ist. Diese Kreise haben jetzt keinen Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz.

Entschädigung für Eltern mit Betreuungsaufgaben, Betroffene wegen einer Quarantänemassnahme sowie für Selbständigerwerbende, Stand 25.03.2020

Wer hat Anrecht auf eine Entschädigung?

- Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist
- Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen
- Selbständigerwerbende, die einen Erwerbsausfall wegen einer bundesrechtlich angeordneten Betriebsschliessung oder des Veranstaltungsverbots erleiden

Entschädigung für Eltern

- Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, die ihre **Erwerbstätigkeit unterbrechen** müssen, weil die **Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist**, haben Anspruch auf eine Entschädigung.
- Der **Betreuungsbedarf muss auf Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zurückzuführen sein**, wie z. B. die Schliessung von Schulen, Krippen, Kindergärten oder die Tatsache, dass die Betreuung nicht mehr möglich ist, weil sie von einer gefährdeten Person sichergestellt wird (über 65-Jährige, Personen mit chronischer Atemwegserkrankung, usw.).
- Der Anspruch beginnt am 4. Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, das heisst **frühestens am 19. März 2020**, da alle Schulen in der Schweiz offiziell seit dem 16. März 2020 geschlossen sind.
- Der Anspruch endet, wenn eine Betreuungslösung gefunden wurde oder die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus aufgehoben werden.
- **Für selbstständig erwerbende Eltern endet der Anspruch, wenn 30 Tagelder gezahlt wurden.**

Entschädigung für Personen wegen einer Quarantänemassnahme

- Personen, die sich in **Quarantäne** befinden und ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, haben Anspruch auf eine Entschädigung.
- Der Anspruch beginnt am Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, also **frühestens am 17. März 2020** (dem Tag, an dem die vorliegende Entschädigung in Kraft getreten ist).
- **Der Anspruch endet mit Aufhebung der Quarantäne, spätestens aber, sobald 10 Taggelder ausgerichtet wurden.**

Entschädigung für Selbstständigerwerbende

- Selbstständigerwerbende, die einen Erwerbsausfall wegen einer **bundesrechtlich angeordneten Betriebsschliessung oder des Veranstaltungsverbots** erleiden (Art. 6 Abs. 1 und 2 der COVID-19-Verordnung 2), haben Anspruch auf die Entschädigung.
- Der Anspruch beginnt am Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, also **frühestens am 17. März 2020** (dem Tag, an dem die vorliegende Entschädigung in Kraft getreten ist).
- **Der Anspruch endet, sobald die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus aufgehoben werden.**

In allen drei oben genannten Fällen müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Anspruch haben nur Personen, welche zum Zeitpunkt des Arbeitsausfalls einerseits **obligatorisch bei der AHV versichert sind** (also in der Schweiz wohnen oder in der Schweiz erwerbstätig sind); und **einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen**.
- **Die Entschädigung ist subsidiär.** Das heisst, wenn die anspruchsberechtigte Person bereits Leistungen aus einer anderen Sozial- oder Privatversicherung bezieht oder ihren Lohn weiterhin erhält, hat sie keinen Anspruch auf die Entschädigung. Arbeitnehmende, die eine Kurzarbeitsentschädigung erhalten, haben keinen zusätzlichen Anspruch auf diese Entschädigung. Selbstständigerwerbende, die Arbeitnehmende beschäftigen, können für ihre Angestellten Kurzarbeitsentschädigung beantragen. Für sich selbst müssen sie die vorliegende Entschädigung beantragen.
- Die Entschädigung beträgt **80 Prozent des durchschnittlichen Bruttoerwerbseinkommens**, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Den Höchstbetrag des Taggelds erreichen Arbeitnehmende mit einem durchschnittlichen Monatslohn von 7350 Franken ($7350 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$). **Ein Berechnungsbeispiel findet sich auf der Seite des Bundesamtes für Sozialversicherungen.**
- Die Entschädigung wird nicht automatisch ausgerichtet. Anspruchsberechtigte müssen **die Entschädigung selber bei der zuständigen Ausgleichskasse beantragen.** Die Ausgleichskasse überweist die Entschädigung anschliessend direkt an die Person. Zuständige Ausgleichskasse ist die AHV-Ausgleichskasse, die die Beiträge erhebt.

Wichtige Links:

Informationsseite des Bundesamtes für Sozialversicherungen:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html>

Anmeldung für die Erwerbssatzentschädigung:

https://www.ahv-iv.ch/Portals/0/Documents/Formulare/EO-MSE/318.758.vers.25-03-2020_D_web.pdf